

Verordnung betreffend die Benutzung der Sportanlage "Sternenfeld" Birsfelden

Gültig ab 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------|---|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| 2. Bewilligungsverfahren | 2 |
| 3. Benutzungsbestimmungen | 2 |
| 4. Gebührenordnung | 5 |
| 5. Schlussbestimmungen | 7 |

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 die folgende Benutzungsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung gilt für die gesamte Sportanlage „Sternenfeld“ (alle Gebäude und Plätze).

1.2 Benutzung

Die Anlage steht in erster Linie den gemeindeeigenen Institutionen wie Schulen zur Verfügung. In zweiter Linie sollen sie von ortsansässigen Vereinen genutzt werden. Drittens ortsansässige Firmen/Institutionen. Viertens kann sie auswärtigen Vereinen und Institutionen zur Benutzung überlassen werden.

1.3 Ortsansässige Vereine

Als ortsansässig gilt ein Verein, der seinen Sitz (Postadresse) in Birsfelden hat und dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte in Birsfelden wohnhaft sind.

1.4 Bewilligungspflicht

Für jegliche organisierte Benutzung der Sportanlage ist eine Bewilligung einzuholen. Bei der Benutzung sind des Weiteren die Bestimmungen der Allmendverordnung und des Polizeireglements zu beachten.

1.5 Sportplatzgremium

Das Gremium besteht aus dem Sitzungsleiter der Abteilung Leben in Birsfelden, dem Vereins-Präsidenten des FC Birsfeldens, sowie jeweils einem Vertreter der Abteilungen, Bau- und Gemeindeentwicklung und Betriebsunterhalt. Das Gremium tritt einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Für besondere Geschäfte können weitere Sitzungen einberufen werden.

Das Gremium hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Überwachung der Einhaltung der „Verordnung betreffend die Benutzung der Sportanlage „Sternenfeld“ Birsfelden“
- b) Überprüfung der bestehenden Verordnung auf Aktualität- Gegebenenfalls Einreichung von Änderungsvorschlägen zuhanden des Gemeinderats.
- c) Anträge betreffend Änderungen und Ergänzungen von Anlagen, Leistungsvereinbarung oder Einrichtungen zuhanden des Gemeinderates
- d) Kontrolle einer allfälligen Leistungsvereinbarung (Tätigkeiten, etc.)

1.6 Clublokal

Das Clublokal umfasst die Liegenschaft Rebackerweg 6 (Baurecht 2337). Eigentümer des Clublokals ist der Fussballclub Birsfelden. Baurecht und Betrieb sind in einem separaten Vertrag zwischen dem FC Birsfelden und der Einwohnergemeinde Birsfelden geregelt.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Anspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung von Anlagen oder die Zuteilung auf einen bestimmten Termin oder Zeitpunkt.

2.2 Zuständigkeit

Die Belegungen des Sportplatzes werden durch die zuständige Abteilung der Gemeinde Birsfelden beschlossen.

2.3 Gesuch

Die Benutzungsgesuche für die Anlage sind mittels Formular der zuständigen Abteilung der Gemeinde einzureichen. Diese entscheidet über die Bewilligung.

Die Anforderungen für ein Gesuch sind auf dem Formular festgehalten und müssen vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

Die Bewilligung führt allfällige besondere Bedingungen wie z.B. Reinigungspflichten, eine zuständige Kontaktperson für den Gesuchsteller und zu entrichtende Gebühren auf. Die Bewilligung ist nur gültig für den Verein bzw. die Institution auf welche die Bewilligung ausgestellt wurde. Die Anlagen dürfen anderen Vereinen bzw. Institutionen nicht ohne Absprache mit der Gemeinde (Abt. BGE) überlassen werden. Für Meisterschaftsspiele ist ein Abtausch möglich.

2.4 Trainings- und Spielzeiten

Die Trainings- und Spielzeiten werden entsprechend der Prioritätenordnung gemäss Ziffer 1.2 zugeteilt.

2.5 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligungen der regelmässigen Benutzungen gelten in der Regel für jeweils ein Jahr.

2.6 Haftpflicht

Der Benutzer haftet für Schäden an der Anlage und Einrichtung, die durch ihn während seiner Benutzungszeit verursacht werden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden ab, die sich aus der sachgemässen Benutzung der Sportanlage ergeben könnte, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gegeben sind.

2.7 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide betreffend Bewilligungen oder Platzzuteilung etc. sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten, dieser entscheidet endgültig.

3. Benutzungsbestimmungen

3.1 Sorgfaltspflicht und Verantwortung

Der Gebrauch der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden. Der auf der schriftlichen Bewilligung aufgeführte Benutzer ist für die ordentliche Benutzung der Anlage verantwortlich.

3.2 Aufsicht und Mängel

Der Sportplatz wird von der Abteilung BU betreut. Regelmässige Benutzer haben eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die Verbindung zwischen Benutzer und BU sicherstellt und in Abwesenheit der verantwortlichen Person von BU gewisse Platzwartfunktionen übernimmt. Alle Beschädigungen oder Mängel sind umgehend der Abteilung BU zu melden.

3.3 Pflege

Pflege und allgemeiner Unterhalt der Anlagen werden durch die Abteilung BU besorgt. Zur Schonung kann die Abteilung BU die Anlage vorübergehend sperren.

3.4 Änderung der Anlage

Es ist den Benutzern verboten, an den Anlagen und Einrichtungen eigenmächtig Änderungen vorzunehmen. Anträge für Änderungen sind dem Sportplatzgremium einzureichen.

3.5 Unsachgemässe Benutzung

Es ist verboten aussergewöhnliche Sportarten auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Insbesondere sind verboten: Das Betreten der Laufbahn mit Fussball- oder ähnlichen Zapfenschuhen und das Graben von Startlöchern.

Zu Trainingszwecken und auf dem Kunstrasenfeld dürfen nur Turn- und Nockenschuhe benutzt werden.

3.6 Zuschauer

Zuschauern ist das Betreten der Sportfläche untersagt, sie haben sich in jedem Fall auf den ihnen zugewiesenen Plätzen und Wegen aufzuhalten.

3.7 Tiere

Auf der Anlage gilt ein generelles Tierverbot.

Ausgenommen sind Hunde. Sie dürfen bis zum Kioskbereich an der Leine mitgeführt werden.

3.8. Fahrverbot

Auf der ganzen Anlage besteht ein Velo- und Motorfahrzeug-Fahrverbot. Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

3.9 Reklamen

Ständige Reklame ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

Während eines Anlasses darf zeitlich beschränkte Reklame angebracht werden. Das Anbringen und Entfernen der Reklame ist Sache des Vereins oder Veranstalters. Die Reklame muss nach Beendigung des Anlasses unverzüglich entfernt werden. Es ist bei der Werbung auf deren Kinder- und Jugendtauglichkeit zu achten.

3.10 Benutzungszeiten

3.10.1 Benutzungszeiten

Die Sportanlage „Sternenfeld“ ist in der Regel Montag bis Freitag von 08.00 - 22.00 und Samstag von 08.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Sofern keine bewilligte Reservation oder eine Sperrung vorliegt, kann die Anlage frei genutzt werden. An Sonntagen steht die Sportanlage nur in Ausnahmen für bewilligte Wettkämpfe zur Verfügung.

Für die Sommerferienzeit gelten besondere Benutzungszeiten, die von der Gemeinde festgelegt und den betroffenen Nutzern mitgeteilt werden.

Zur Schonung der Anlagen kann die Leitung BU vorübergehend Einschränkungen in der Benutzungsdauer vornehmen.

3.10.2 Sperrtage

An folgenden Tagen ist die Sportanlage geschlossen: Neujahrstag, Karfreitag, Weihnachtstag, Stephanstag. Die Leitung der Abteilung BU kann aus betrieblichen Gründen den Sportplatz während weiteren Tagen und während bestimmten Perioden für die Benutzung sperren. Die Sperrzeiten werden den regelmässigen Benutzern rechtzeitig mitgeteilt. Die ersten vier Sommerferienwochen bleiben die Naturrasenfelder geschlossen. Die Naturrasenfelder werden nach Publikation ab Mitte Dezember bis etwa Ende Februar gemäss Platzbeurteilung der Abteilung BU gesperrt.

3.10.3 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb ist bis 22.00 Uhr gestattet, die Lautsprecheranlage darf nach 20.15 Uhr nur in reduzierter Form benutzt werden. In jedem Fall ist auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen (Beschallung und Beleuchtung nur Richtung Feld, Lautstärke, etc.). Den Weisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

Ab 22.00 Uhr darf zur Wahrung der Nachtruhe die Sportanlage „Sternenfeld“ nicht mehr benutzt werden. Die Mannschaften des letzten Spiels müssen die Garderoben bis 22.30 Uhr verlassen haben. Für Clublokale und deren Zugang auf die Anlage gelten die Bestimmungen und Verantwortungen betreffend Ruhe und Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz § 12 und 13.^A

Für Cup-Spiele, welche aufgrund von Verlängerungen bis nach 22.00 Uhr dauern können, kann eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Diese müssen während der Planung des Spielplans von der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

3.11 Wettkämpfe

Die Organisation von Turnieren und Wettkämpfen ist Sache der veranstaltenden Vereine. In jedem Fall ist der Platz durch den Veranstalter möglichst zu schonen und nach Schluss der Veranstaltung nach Anweisung der Abteilung BU aufzuräumen.

3.12 Garderoben und Nebenräume

Garderoben, Material-, Wasch- und andere Nebenräume sind mit aller Sorgfalt zu benutzen.

Alle Sportschuhe sind ausschliesslich in der dafür vorgesehenen Waschanlage zu reinigen. Die Garderoben dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden.

Das ganze Tribünengebäude darf nicht mit Nagelschuhen betreten werden.

3.13 Festwirtschaft und Provisorien

Für den Verkauf von Esswaren und Getränken, inklusive Alkohol, muss bei der Gemeinde eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung beantragt werden. Der Betreiber des Clublokals besitzt eine separate Bewilligung.

Für das Aufstellen von Festzelten, Verkaufsstände, Sitzgelegenheiten, etc. gilt die Allmendverordnung der Gemeinde Birsfelden. Auch die Zeit des Auf- und Abbaus ist bei der Bewilligung mit zu berücksichtigen.

3.14 Flaschen und Gläserverbot

Es ist auf allen Teilen der Sportanlagen verboten Flaschen, Gläser oder andere zerbrechliche Materialien mitzunehmen (für Fussballclubs sei auf § 129 des Wettspielreglementes des SFV verwiesen). Die Vereine sind verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften durchzusetzen.

^A Änderung / Ergänzung vom 15. September 2020 GRB Nr. 333

4. Gebührenordnung

4.1 Grundsatz

Die Gemeinde kann Gebühren und Entschädigungen erheben für:

- Die Behandlung von Gesuchen und die Ausstellung von Bewilligungen
- Die Benutzung der Anlagen und Betriebskosten
- Besondere Aufwendungen oder Dienstleistungen wie z.B. ausserordentliche Reinigungen

4.2 Gebühren

Für jede Anlage wird ein Grundtarif festgelegt. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus dem Grundtarif durch Multiplikation mit den Faktoren der Benutzungsdauer sowie der entsprechenden Tarifgruppe. Für die Benutzung von Anlagen bzw. Anlagenteilen ohne festgelegte Gebühr, legt der Gemeinderat den Grundtarif situativ fest.

Bei der nichtkommerziellen Nutzung einer Anlage darf kein Gewinn erwirtschaftet werden bzw. darf mit der Nutzung kein kommerzieller Zweck verbunden sein oder die Leistungen sind mehrheitlich durch ehrenamtliche Helfer zu erbringen.

Grundtarif

| | |
|---|-----|
| Hauptrasenfeld (A) | 400 |
| ½ Kunstrasenfeld (B) | 200 |
| Nebenrasenfeld (C) | 300 |
| Tartanplatz (D - „Roter Platz“) | 300 |
| Beachvolleyballfeld (E) | 200 |
| Trainingsfeld F (F) | 200 |
| Trainingsfeld G (G) | 200 |
| Garderobe einzeln | 100 |
| Allfällige Aufwendungen des Platzwartes | 100 |

Benutzungsdauer

| | |
|--------------------------------|-----|
| Benutzungsdauer bis 3 Stunden | 0.2 |
| Benutzungsdauer bis 6 Stunden | 0.4 |
| Benutzungsdauer bis 12 Stunden | 1.0 |

Tarifgruppen

| Tarifgruppe | Beschrieb | Faktor |
|-------------|--|--------|
| 0 | Eine Gebührenbefreiung gilt: a. für die nichtkommerzielle Nutzung einer Anlage durch ortsansässige Vereine b. für die Nutzung einer Anlage durch öffentliche Schulen der Primar- und Sekundarstufe der Gemeinde Birsfelden c. für die Nutzung einer Anlage durch Institutionen der Einwohnergemeinde Birsfelden d. für die Nutzung einer Anlage durch den Kanton Basel-Landschaft oder den Bund für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse e. für die Nutzung von offen zugänglichen Aussensportanlagen ohne Reservation | 0 |
| 1 | Für die nichtkommerzielle Nutzung der Anlage durch: a. ortsansässige Parteien und Organisationen b. öffentliche Schulen ausserhalb Birsfeldens und Universitäten c. benachbarte Einwohnergemeinden d. Kirchen von staatlich anerkannten Kirchgemeinden e. Organisationen oder Institutionen mit karitativer Geschäftstätigkeit | 0.4 |

| | | |
|---|--|-----|
| 2 | Für die nichtkommerzielle Nutzung der Anlage durch: a. Vereine und Organisationen mit Sitz ausserhalb Birsfeldens b. Kantonalparteien c. Privatschulen d. Privatpersonen mit Wohnsitz in Birsfelden e. Gewerbebetriebe mit Sitz in Birsfelden | 0.6 |
| 3 | Für die Nutzung der Anlage a. für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter b. durch Privatpersonen, Firmen oder Organisationen, welche nicht der Tarifgruppe 0, 1 oder 2 zugeordnet werden können | 1.0 |

Beispiel:

Nutzung des Kunstrasenfeldes (B) mit zwei Garderoben für zwei Stunden durch einen auswärtigen Verein für ein Trainingsspiel.

Ganzes Kunstrasenfeld (B) = 2 x 200

2 Garderoben = 2 x 100

Benutzungsdauer bis 3h = 0.2

Tarifgruppe 2 = 0.6

(400 + 200) x 0.2 x 0.6 = CHF 72.-

Bei einer regelmässigen Benutzung (Dauerbelegung) einer Anlage kann die Gemeinde eine Reduktion der anfallenden Gebühren bis zu 50% beschliessen,

Bei einer Benutzung am Wochenende oder an nicht geschlossenen Feiertagen fällt eine zusätzliche Pauschale an: Tarifgruppe 0: CHF 50.-, Tarifgruppe 1-3: CHF 25.-.

4.3 Eintrittsgelder

Es können Eintrittsgelder erhoben werden. Sie gehören dem Veranstalter. Das Erheben von Eintrittsgeldern kann Einfluss auf die Zuweisung der anzuwendenden Tarifgruppe haben.

4.4 Rückerstattung

Erfolgt bis spätestens eine Woche vor dem Benutzungstermin eine Abmeldung, wird die Benutzungsgebühr zurückerstattet.

4.5 Besondere Fälle

In besonderen und begründeten Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren ermässigen oder erlassen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Zuwiderhandlungen

Das Gemeindepersonal kann Verwarnungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Sportplatzordnung aussprechen. Verstösse gegen diese Sportplatzordnung können auf der Gemeinde angezeigt werden.

In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen können Vereine oder Organisationen durch den Gemeinderat befristet oder unbefristet von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

5.2 Haftung der Benutzer

Die Benutzer, Mieter oder Veranstalter haften für Mängel und Schäden, die aus unsachgemässer oder reglementwidriger Benutzung, aus Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit durch sie oder durch Dritte (Zuschauer, Helfer etc.) verursacht werden.

5.3 Bussen

Bei Verletzung der Sportplatzordnung kann der Gemeinderat Bussen bis zu CHF 1000.00 aussprechen.

5.4 Genehmigung von Ausnahmen^B

In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben kann der Gemeinderat von den vorliegenden Bestimmungen abweichen.

5.5 Inkrafttreten

Diese Sportplatzordnung tritt auf den 18. August 2020 in Kraft und ersetzt die Sportplatzordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 1. Januar 2006.

Birsfelden, 18. August 2020 GRB Nr. 286 / 15. September 2020 GRB Nr. 333 / 13. August 2024 GRB Nr. 2024-370

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

^B Änderung / Ergänzung vom 13. August 2024 GRB Nr. 2024-370 per 1. September 2024